

Erster Kommentar zur EU-ErbVO unter Federführung der JKU erarbeitet

EU-Erbrechtsverordnung: vieles wird einfacher

Ab 17. August 2015 wird in fast allen EU-Mitgliedsstaaten die Erbrechtsverordnung angewendet werden, die die EU im Jahr 2012 beschlossen hat. Damit werden nicht die Erbrechte der einzelnen Mitgliedsstaaten vereinheitlicht, es wird aber einheitlich geregelt, welches Erbrecht nach dem Tod des/der ErblasserIn anzuwenden ist. – Eine deutliche Vereinfachung gegenüber dem jetzigen Status. Der erste Kommentar dazu auf dem österreichischen Markt erscheint in Kürze im Manz Verlag unter Mit-Herausgabe von a.Univ.Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner vom Institut für Europäisches und Österreichisches Zivilverfahrensrecht der JKU und Univ.Prof. Dr. Martin Schauer vom Institut für Zivilrecht der Universität Wien.

Die Mobilität von Menschen steigt, dementsprechend nimmt auch die Zahl der Erbfälle zu, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen: Der österreichische Pensionist A stirbt in seinem Feriendomizil auf Mallorca und hinterlässt eine Eigentumswohnung in Wien sowie ein Wertpapierdepot bei einer deutschen Bank. Derartige Fälle konnten bisher zu großen Verwicklungen und Komplikationen bei der Abwicklung führen. Welche Gerichte sind zuständig, um den Nachlass abzuhandeln? Wer entscheidet über Erbschaftsstreitigkeiten? Welches Erb- und Pflichtteilsrecht ist anzuwenden?

Letzter Aufenthalt

Bisher gilt in Österreich, dass sich das anwendbare Erbrecht nach der Staatsbürgerschaft des/der ErblasserIn bestimmt. Das soll sich künftig ändern: Maßgeblich ist das Erbrecht jenes Staates, in dem der/die ErblasserIn zur Zeit seines/ihrer Todes seinen/ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Mit dieser Änderung will die Europäische Union der wachsenden Mobilität der Menschen entsprechen, die auf die Anwendung des Rechts jenes Staates vertrauen, wo sie ihren Lebensmittelpunkt haben. KritikerInnen bemängeln, dass es zu Rechtsunsicherheiten kommen könnte, weil der gewöhnliche Aufenthalt in Zweifelsfällen schwieriger zu ermitteln ist als die Staatsbürgerschaft.

Regelzuständigkeit

Zuständig für Erbschaftssachen sind künftig grundsätzlich die Gerichte, Behörden und Angehörigen rechtsberatender Berufe jenes Staates, in dem der/die ErblasserIn zum Todeszeitpunkt seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Diese Regelzuständigkeit bezieht sich auf die gesamte Verlassenschaft; auch dann, wenn sich Teile des Nachlasses in anderen EU-Mitgliedsstaaten befinden. Der Vorteil ist, dass der Nachlass von einem Gericht oder einer Behörde einheitlich abgehandelt wird. „Damit wird die bisherige Nachlassspaltung vermieden, was zu einer enormen Verfahrensvereinfachung beiträgt“, sagt Deixler-Hübner, wengleich die Regelungen im Detail eine hohe Komplexität aufweisen.

Rechtsgültig in allen Mitgliedsstaaten

Durch die in der Verordnung festgeschriebene Gleichschaltung von Ver-

fahrensrecht und anwendbarem materiellem Recht können die Gerichte im Regelfall ihre jeweiligen eigenen Rechtsordnungen anwenden. Ist in einem Mitgliedsstaat eine Entscheidung hinsichtlich eines Nachlasses ergangen, so ist sie grundsätzlich in allen Mitgliedsstaaten automatisch rechtsgültig. Auch ein europäisches Nachlasszeugnis, mit dem ErbInnen ihre Rechtsstellung einheitlich und grenzüberschreitend belegen können, ist in der EU-Erbrechtsverordnung nun geregelt. Dadurch wird die Nachlassabwicklung wesentlich vereinfacht.

family wealth

Die EU-Erbrechtsverordnung schlägt auch die Brücke zu einem weiteren von Deixler-Hübner geplanten internationalen Forschungsprojekt, bei dem es um familiäre Vermögensplanung geht: „Es gilt zu klären, in welchem Umfang eine Planung und Sicherung von family wealth möglich ist und welche Gestaltungsgrenzen hierbei bestehen“, sagt Deixler-Hübner. Die Durchführung des Projekts, in dessen Rahmen auch laufend PraktikerInnen als DialogpartnerInnen einbezogen werden sollen, ist bis Ende 2018 vorgesehen. Durch die Verbindung von Grundlagenforschung und Anwendungsorientierung sowie durch seine ausgeprägte Interdisziplinarität fügt sich das Projekt auch bestens in den Entwicklungsplan der JKU 2013-2018. 



Zur Person



a.Univ.Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner
Institut für Europäisches und Österreichisches Zivilverfahrensrecht

Forschungsschwerpunkte:
Zivilverfahrensrechtliche Grundlagenforschung, Europäisches Zivilverfahrensrecht, Familiäre Vermögensplanung (Eheverträge, Privatstiftungen, Aufteilungsvereinbarungen)

Kontakt:
a.Univ.Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner
Tel.: 0732 2468-8472
Mail: astrid.deixler-huebner@jku.at
www.jku.at/zvr